

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1340

Kienberg: Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt Saalstrasse, Saalhöhe bis Kienberg, Erschliessungsplan mit Landerwerbsplänen und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement hat gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) unter dem Titel „Saalstrasse Saalhöhe bis Kienberg, Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt“ im Niederämter Anzeiger am 17. Januar 2013 die öffentliche Auflage folgender Pläne publiziert:

SAL-184-EP-011	Situation 1:500 Abschnitt Saalhöhe, Salhöf, Salweid Km 000-950
SAL-184-EP-012	Situation 1:500 Abschnitt Sunnhalden, Frauholdenhof Km 950-1750
SAL-184-EP-013	Situation 1:500 Abschnitt Sunnhaldenhof, Weiermattrain, Gipsacker Km 1750-2350
SAL-184-EP-020	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Saalhöhe, Salhöf, Salweid Km 000-950
SAL-184-EP-021	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Sunnhalden, Frauholdenhof Km 950-1750
SAL-184-EP-022	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Sunnhaldenhof, Weiermattrain, Gipsacker Km 1750-2350
SAL-184-EP-023	Rodungsplan 1:500 Abschnitt Saalhöhe, Salhöf, Salweid Km 000-950
SAL-184-EP-024	Rodungsplan 1:500 Abschnitt Sunnhalden, Frauholdenhof Km 950-1750
SAL-184-EP-025	Rodungsplan 1:500 Abschnitt Sunnhaldenhof, Weiermattrain, Gipsacker Km 1750-2350.

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung (nur orientierend, kein Genehmigungsinhalt) folgende Berichte und Pläne auf:

SAL-184-EP-B01	Technischer Bericht
SAL-184-EP-B02	Raumplanungsbericht
SAL-184-EP-026	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Saalhöhe, Salhöf, Salweid Km 000-950
SAL-184-EP-027	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Sunnhalden, Frauholdenhof Km 950-1750

SAL-184-EP-028	Bodenabtrag 1:500 Abschnitt Sunnhaldenhof, Weiermattrain, Gipsacker Km 1750-2350
SAL-184-EP-016	Normalprofile 1:50 Alle Abschnitte Km 000-2335
SAL-184-EP-017	Querprofile 1:100 Abschnitt Saalhöhe, Salhöf, Salweid, Sunnhalden Km 050-950
SAL-184-EP-018	Querprofile 1:100 Abschnitt Sunnhalden, Frauholdenhof, Sunnhaldenhof, Weiermattrain Km 1000-1923
SAL-184-EP-019	Querprofile 1:100 Abschnitt Weiermattrain, Gipsacker Km 1950-2300
SAL-184-EP-014	Längenprofil 1:1000/500 Abschnitt Saalhöhe, Salhöf, Salweid, Sunnhalden Km 000-1450
SAL-184-EP-015	Längenprofil 1:1000/500 Abschnitt Frauholdenhof, Sunnhaldenhof, Weiermattrain, Gipsacker Km 1400-2335.

Das Dossier des Erschliessungsplanes lag vom 18. Januar 2013 bis 16. Februar 2013 öffentlich auf.

Innerhalb der Auflagefrist sind gegen den Erschliessungsplan folgende Einsprachen eingegangen:

- Rippstein Martin, Sonnhaldenhof 135, 4468 Kienberg
- Bitterli Hans, Saalhof 9, 4468 Kienberg.

2. Erwägungen

2.1 Einsprachen

- 2.1.1 Der Einsprecher Martin Rippstein ist Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs an der Saalstrasse und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten. Der Einsprecher Martin Rippstein beantragt das Erstellen einer Warnblinksignalanlage, welche beim Viehtrieb eingeschaltet werden kann (Antrag 1), eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h (Antrag 2) und einen Viehdurchlass mittels einer Strassenunterführung (Antrag 3).

Zu Antrag 1 und Antrag 2:

Verkehrsmassnahmen nach Strassenverkehrsverordnung sind nicht Gegenstand des Erschliessungsplans. Deshalb wird auf diesen Antrag nicht eingetreten.

Zu Antrag 3:

Für diese bauliche Massnahme ist die Verhältnismässigkeit nicht gegeben. Deshalb wird dieser Antrag abgelehnt.

2.1.2 Der Einsprecher Hans Bitterli ist Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs an der Saalstrasse und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten. Der Einsprecher Hans Bitterli beantragt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h mit permanenter Radarkontrolle (Antrag 1), das Aufstellen eines Verkehrsspiegels für die Hofausfahrt (Antrag 2), das Erstellen einer Warnblinksignalanlage, welche beim Viehtrieb eingeschaltet werden kann (Antrag 3), das Recht mit Tieren die Strasse zu überqueren (mittels Grundbucheintrag) (Antrag 4) und die Gewährleistung der Hangentwässerung neben dem Gebäude aufrecht zu erhalten (Antrag 5).

Zu Antrag 1:

Verkehrsmassnahmen nach Strassenverkehrsverordnung sind nicht Gegenstand des Erschliessungsplans. Deshalb wird auf diesen Antrag nicht eingetreten.

Zu Antrag 2:

Die Ausstattung der Strasse mit einem Verkehrsspiegel ist nicht Gegenstand des Auflagprojekts, sondern gegebenenfalls im Zusammenhang mit Ausführungsprojekt vorzusehen. Auf diesen Antrag wird daher nicht eingetreten.

Zu Antrag 3:

Verkehrsmassnahmen nach Strassenverkehrsverordnung sind nicht Gegenstand des Erschliessungsplans. Deshalb wird auf diesen Antrag nicht eingetreten.

Zu Antrag 4:

Die bestimmungsgemässe Nutzung von öffentlichem Strassenareal ist für jedermann möglich. Dazu gehört auch die überwachte Querung von Vieh (Art. 50 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz, SVG; SR 741.01). Deshalb wird dieser Antrag abgewiesen.

Zu Antrag 5:

Auf diesen Antrag wird mangels Bezug zur Planung nicht eingetreten.

2.2 Waldrechtliche Bewilligung

Durch das Vorhaben wird teilweise der gesetzliche Waldabstand unterschritten. Mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes wird die Unterschreitung implizit bewilligt.

Erforderlich sind darüber hinaus folgende Bewilligungen:

2.2.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodung)

Für die Realisierung des Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekts Saalstrasse, Saalhöhe bis Kienberg, müssen Waldflächen von insgesamt 4'985 m², davon 2'060 m² definitiv, gerodet werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen

und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über den Erschliessungsplan entscheidet.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.2.2 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Ausbau der Kantonsstrasse Saalhöhe bis Kienberg dient hauptsächlich der Sicherung der Strasse (Ersatz Stützmauer zur Böschungssicherung), der Strassenentwässerung sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Das Vorhaben entspricht damit einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.3 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Beim Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Strasse. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der erforderlichen Verkehrsführung ist das Vorhaben auf den Standort angewiesen. Für das Vorhaben wird ein kantonaler Erschliessungsplan erlassen. Damit können die relative Standortgebundenheit als gegeben und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.

2.2.4 Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosion-, Rutsch-, Brand-, oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Ebenso tangiert die Rodung keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.5 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 2'925 m² erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 2'060 m² wird mit einer Ersatzaufforstung in gleicher Gegend flächengleicher Realersatz geleistet. Der vorgesehene Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.2.6 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m²“ und „Kommerzielle Interessen A (Nicht-touristische öffentliche Verkehrsanlagen)“ auf Fr. 4.00 pro m² festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

2.2.7 Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung)

Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Entwässerungen/Drainagen beanspruchen stellenweise ebenfalls Waldareal in Form einer nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen und die waldrechtliche Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung kann mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

2.3.1 Der Schutz der Hecken ist in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 14. November 1980 (Anhang A) und eidgenössischen Erlassen geregelt. Nach § 20 Abs. 5 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) gilt ausserhalb der Bauzone ein Bauabstand von 10 m entlang von Hecken (bzw. 12 m ab äusserem Stockrand; ein Krautsaum von 2 m Breite zählt zur Heckenfläche). Das Bau- und Justizdepartement kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten (§ 20 Abs. 3 NHV). Ferner gilt ein generelles Verbot der Beseitigung oder Verminderung von Hecken (§ 20 Abs. 1 NHV). Für ein Unterschreiten der Baulinie sowie für permanente Verminderungen von Hecken sind naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen erforderlich; ausserhalb der Bauzone sind diese vom Bau- und Justizdepartement zu erteilen (§ 20 Abs. 3 NHV). Bei permanenten Verminderungen von Hecken entsteht eine Ersatzpflicht (§ 20 Abs. 3 NHV).

2.3.2 Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, hat das Gesuch um eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für definitive Verminderung von Hecken sowie Unterschreitung der Baulinien geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung erfüllt sind.

2.3.3 Ersatz gemäss § 20 Abs. 3 NHV

Für die definitive Verminderung von Hecken wird mit einer flächengleichen Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe angemessener Ersatz geleistet. Die Ersatzpflanzung genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.3.4 Gegen die geplanten Massnahmen ging keine Einsprache ein. Auch die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.4 Bodenschutzrechtliche Auflagen

Für die Erteilung der bodenschutzrechtlichen Auflagen ist beim vorliegenden Projekt der Kanton zuständig (Amt für Umwelt).

2.4.1 Ausbauasphalt

Bei Bau- oder Sanierungsvorhaben, bei welchen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist vor der Entfernung des Altbelags der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat entsorgen zu können. Sollte der PAK-Gehalt die Werte gemäss Empfehlungen der eidg. Bauabfallrichtlinie (BAFU 31/06) überschreiten, sind die entsprechenden Verwertungseinschränkungen bzw. Entsorgungsempfehlungen der Richtlinie zu beachten.

2.4.2 Materialverwertungskonzept

Im Rahmen des Bauprojekts sind der Flächenverbrauch an natürlich gewachsenem Boden (dauerhaft und temporär beanspruchte Flächen) sowie allfällige Schadstoffbelastungen der betroffenen Böden zu dokumentieren. In einem Materialverwertungskonzept (getrennt nach mineralischem Aushub, Ober- und Unterboden) ist der Umgang mit den Böden darzulegen. Der entsprechende Auszug aus dem technischen Bericht ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, zur Beurteilung zu unterbreiten.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts im Weg.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff und 68 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Saalstrasse Saalhöhe bis Kienberg, Gesamtanierungs- und Instandsetzungsprojekt“ (unter Ziffer 1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.3 Die Einsprachen von Rippstein Martin, Kienberg und Bitterli Hans, Kienberg werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0):
 - 3.4.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Ausbau der Saalstrasse, Saalhöhe bis Kienberg, insgesamt 4'985 m² Wald zu roden, davon 2'060 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen:

- GB Kienberg Nr. 1118 (Koord. ca. 641'324 / 253'259)
- GB Kienberg Nr. 2224 (Koord. ca. 641'229 / 253'272)
- GB Kienberg Nr. 1108 (Koord. ca. 641'280 / 253'287)
- GB Kienberg Nr. 2218 (Koord. ca. 641'229 / 253'333)
- GB Kienberg Nr. 2436 (Koord. ca. 641'284 / 253'270)
- GB Kienberg Nr. 1113 (Koord. ca. 641'245 / 253'303)
- GB Kienberg Nr. 1110 (Koord. ca. 641'192 / 253'357)
- GB Kienberg Nr. 2431 (Koord. ca. 640'893 / 253'643)
- GB Kienberg Nr. 1098 (Koord. ca. 640'891 / 253'640)
- GB Kienberg Nr. 1983 (Koord. ca. 640'855 / 253'618)

- GB Kienberg Nr. 1096 (Koord. ca. 640'837 / 253'609)
- GB Kienberg Nr. 1095 (Koord. ca. 640'802 / 253'596)
- GB Kienberg Nr. 2032 (Koord. ca. 640'753 / 253'580)
- GB Kienberg Nr. 2032 (Koord. ca. 640'664 / 253'566)
- GB Kienberg Nr. 1092 (Koord. ca. 640'644 / 253'569)
- GB Kienberg Nr. 1090 (Koord. ca. 640'615 / 253'578)
- GB Kienberg Nr. 1093 (Koord. ca. 640'689 / 253'555)
- GB Kienberg Nr. 1220 (Koord. ca. 640'639 / 253'559)
- GB Kienberg Nr. 2024 (Koord. ca. 640'143 / 253'600)
- GB Kienberg Nr. 2000 (Koord. ca. 640'190 / 253'742)
- GB Kienberg Nr. 2026 (Koord. ca. 640'180 / 253'572)
- GB Kienberg Nr. 1999 (Koord. ca. 640'220 / 253'747)
- GB Kienberg Nr. 2102 (Koord. ca. 640'310 / 253'845)
- GB Kienberg Nr. 2032 (Koord. ca. 640'362 / 253'843)
- GB Kienberg Nr. 499 (Koord. ca. 640'364 / 253'864)
- GB Kienberg Nr. 2125 (Koord. ca. 640'331 / 253'882).

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2016.

- 3.4.2 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodungen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten
- für die temporären Rodungen von 2'925 m² durch Realersatz an Ort und Stelle
 - für die definitiven Rodungen von 2'060 m² in der gleichen Gegend auf GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633'390 / 247'190).

Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2018 auszuführen.

- 3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Gesuchsunterlagen gemäss Ziffer hievor (1. Feststellungen).
- 3.4.4 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster, Forstkreis Olten / Niederamt), auszuführen.
- 3.4.5 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.
- 3.4.6 Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen, etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

- 3.4.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.8 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.
- 3.4.9 Die Ersatzaufforstungspflicht ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 3.4.10 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen die Ausgleichsabgabe per interner Verrechnung zu begleichen. Ausgleichsabgabe für Rodung Fr. 19'940.00 (AWJF; KA 4240000 / A 81292).
- 3.4.11 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung) für die Entwässerungen/Drainagen wird erteilt. Es gelten dieselben Auflagen wie für die Rodungen (Ziffer 3.4.5 bis 3.4.7 hievore).
- 3.5 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung der Baulinie entlang von Hecken (Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 14. November 1980 (Anhang A) wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- Die Eingriffe sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Alle Arbeiten haben unter Schonung der angrenzenden Heckenflächen zu erfolgen, insbesondere auch der Heckensäume (Krautsaum 2 m ab äusserem Stockrand). Angrenzende Heckenflächen dürfen in keiner Form beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen sie nicht befahren oder für die Zwischenlagerung von Material oder das Abstellen von Fahrzeugen beansprucht werden. Wenn möglich sind die Arbeiten ausserhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.
- 3.6 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die definitive Verminderung von Hecken (Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 14. November 1980) wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- Für die definitive Verminderung von Hecken ist mit flächengleichen Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe angemessener Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflanzungen müssen die Kriterien der kantonalen Heckenrichtlinie für Hecken erfüllen (Mindestfläche, Artenzusammensetzung). Sie sind nach Weisungen der Abteilung Natur und Landschaft zu planen und auszuführen. Wenn möglich sind die Arbeiten ausserhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Ein Jahr nach der Pflanzung hat eine Abnahme durch die Abteilung Natur und Landschaft zu erfolgen. Bei Bedarf sind zulasten des Bewilligungsempfängers Nachbesserungen nach Weisungen der Abteilung Natur und Landschaft vorzunehmen.

- 3.7 Allfällige Projektänderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgenommen werden. Können Fristen, die für Massnahmen gesetzt wurden, nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf bei den zuständigen Fachstellen eine Fristerstreckung zu beantragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fux/bal/por/scs), mit je 2 gen. Rodungsplänen und Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Umwelt, mit je 2 gen. Rodungsplänen und Dossier Erschliessungsplan (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, Forstkreis, Forstrevier / Ref. ROD2013-005) (4), mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan und zusätzlich 4 Situationspläne 1:500 Rodungsgesuch (später)

Amt für Landwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref. ROD2013-005 folgt separat durch AWJF)

Gemeindepräsidium Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg, mit je 1 gen. Rodungsplan und Dossier Erschliessungsplan (später)

Martin Rippstein, Sonnhaldenhof 135, 4468 Kienberg (**Einschreiben**)

Hans Bitterli, Saalhof 9, 4468 Kienberg (**Einschreiben**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Kienberg: Genehmigung Erschliessungsplan mit Landerwerbsplänen und Rodungsgesuch (Situationsplan 1:500) Saalstrasse bis Kienberg"

Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Kienberg: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. ROD2013-005):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau, Röhthof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, für den Ausbau der Saalstrasse, Saalhöhe bis Kienberg, insgesamt ca. 4'985 m² Wald zu roden, davon 2'060 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen:

GB Kienberg Nr. 1118 (Koord. ca. 641'324 / 253'259, GB Kienberg Nr. 2224 (Koord. ca. 641'229 / 253'272, GB Kienberg Nr. 1108 (Koord. ca. 641'280 / 253'287, GB Kienberg Nr. 2218 (Koord. ca. 641'229 / 253'333, GB Kienberg Nr. 2436 (Koord. ca. 641'284 / 253'270, GB Kienberg Nr. 1113 (Koord. ca. 641'245 / 253'303, GB Kienberg Nr. 1110 (Koord. ca. 641'192 / 253'357, GB Kienberg Nr. 2431 (Koord. ca. 640'893 / 253'643, GB Kienberg Nr. 1098 (Koord. ca. 640'891 / 253'640, GB Kienberg Nr. 1983 (Koord. ca. 640'855 / 253'618, GB Kienberg Nr. 1096 (Koord. ca. 640'837 / 253'609, GB Kienberg Nr. 1095 (Koord. ca. 640'802 / 253'596, GB Kienberg Nr. 2032 (Koord. ca. 640'753 / 253'580, GB Kienberg Nr. 2032 (Koord. ca. 640'664 / 253'566, GB Kienberg Nr. 1092 (Koord. ca. 640'644 / 253'569, GB Kienberg Nr. 1090 (Koord. ca. 640'615 / 253'578, GB Kienberg Nr. 1093 (Koord. ca. 640'689 / 253'555, GB Kienberg Nr. 1220 (Koord. ca. 640'639 / 253'559, GB Kienberg Nr. 2024 (Koord. ca. 640'143 / 253'600, GB Kienberg Nr. 2000 (Koord. ca. 640'190 / 253'742, GB Kienberg Nr. 2026 (Koord. ca. 640'180 / 253'572, GB Kienberg Nr. 1999 (Koord. ca. 640'220 / 253'747, GB Kienberg Nr. 2102 (Koord. ca. 640'310 / 253'845, GB Kienberg Nr. 2032 (Koord. ca. 640'362 / 253'843, GB Kienberg Nr. 499 (Koord. ca. 640'364 / 253'864, GB Kienberg Nr. 2125 (Koord. ca. 640'331 / 253'882

und ist befristet bis 31. Dezember 2016.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 4'985 m² zu leisten, davon 2'925 m² an Ort und Stelle und 2'060 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633'390 / 247'190). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2018 auszuführen.

[Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2013]]